

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

42. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 4.4.2013

Nr. 10

43

Landtagswahl am 22. September 2013 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) den 22. September 2013 zum Wahltag für die Wahl zum 19. Hessischen Landtag bestimmt.

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl auf.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden, §§ 18 Abs. 1 LWG. Jede Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen, § 18 Abs. 2 LWG.

Der Wetteraukreis ist für die Landtagswahl in 3 Wahlkreise eingeteilt (vgl. Anlage zu § 7 Abs. 1 LWG):

- Der **Wahlkreis 25 – Wetterau I** – umfasst Bad Vilbel, Friedberg (Hessen), Karben, Niddatal, Rosbach v. d. Höhe und Wöllstadt.
- Der **Wahlkreis 26 – Wetterau II** – umfasst Altenstadt, Büdingen, Florstadt, Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Nidda, Ortenberg und Ranstadt.
- Der **Wahlkreis 27 – Wetterau III** – umfasst Bad Nauheim, Butzbach, Echzell, Münzenberg, Ober-Mörlen, Reichelsheim (Wetterau), Rockenberg und Wölfersheim.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zur Landeswahlordnung (LWO) eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers und des Ersatzbewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese
- Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist, § 4 LWG. Wer sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, macht sich gem. § 107b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Jeder Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Bewerber und Ersatzbewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung entsprechenden Zahl von Vertretern einzuladen. Die Stimmberechtigung der Mitglieder oder Vertreter richtet sich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern muss die Möglichkeit gegeben werden, Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Gem. § 19 Abs. 4 S. 4 LWG müssen sowohl die Vertrauensperson, als auch ihre Stellvertretung von der Versammlung benannt werden, die auch den Kreiswahlvorschlag aufstellt. Auf die §§ 18, 19 und 22 LWG wird besonders hingewiesen. Bewerber dürfen nicht die Aufgabe der Vertrauensperson oder deren Stellvertreter übernehmen.

Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen (vgl. § 19 LWG).

Gem. § 28 Abs. 2 LWO müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, von **wenigstens fünfzig Wahlberechtigten** des Wahlkreises **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein, § 19 Abs. 3 S.2 LWG.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur LWO zu erbringen. Diese Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter in Form einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars kostenfrei bereitgestellt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnsitz) des vorzuschlagenden Bewerbers und Ersatzbewerbers und die Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Außerdem haben Parteien und Wählergruppen die Aufstellung eines Kreiswahlvorschlages in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 22 LWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person in Maschinen oder Druckschrift anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tag der Unterschriftsleistung für die Landtagswahl wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen, hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die Sammlung der Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden gehört zu den Obliegenheiten der Wahlvorschlagsträger. Es wird empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder – soweit möglich – die unterzeichneten Unterstützungsformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung

durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an den Kreiswahlleiter gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden.

Dem **Kreiswahlvorschlag** sind gem. §28 Abs. 3 LWO folgende **Anlagen** beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers und des Ersatzbewerbers nach dem Muster der Anlage 8, dass er seiner Aufstellung zustimmt, für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat und ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Abgeordneten nach §38 des LWG bekannt sind,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 9, dass der Bewerber bzw. der Ersatzbewerber wählbar ist,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber und der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach §22 Abs. 6 des LWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 10 zur LWO gefertigt werden,

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss.

Die Kreiswahlvorschläge nebst Anlagen müssen bis zum sechsundsechzigsten Tag vor der Wahl, am **18. Juli 2013, 18.00 Uhr**, schriftlich beim **Kreiswahlleiter, im Kreishaus in Friedberg, Europaplatz, Gebäude A - Zimmer 509** eingereicht werden. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche **Ausschlussfrist**. Es empfiehlt sich die Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Informationen zur Landtagswahl, einschließlich der erforderlichen Vordrucke, sind im Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de verfügbar.

Friedberg, 27. März 2012

gez. Meiß
Kreiswahlleiter

Versäumen Sie nicht
während eines Aufenthaltes in Friedberg das

Wetterau-Museum

Haagstraße 16, zu besuchen.

Öffnungszeiten:

dienstags bis freitags von 9 bis 12 Uhr
und von 14 bis 17 Uhr,
samstags von 10 bis 12 Uhr
von 14 bis 17 Uhr
sonntags von 10 bis 17 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene € 2,-
Schüler € 1,-

Auf über 900 qm Ausstellungen

- zur Vor- und Frühgeschichte
- zur provinzialrömischen Zeit
- zur Industrialisierung der ländlichen Arbeitswelt in der Wetterau
- zur Geschichte eines Friedberger Groß- und Einzelhandelsunternehmens „Supermarkt der Jahrhundertwende–Kolonialwarenladen Steinhauer“